

Statuten / Satzungen des Vereines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiroler Wassersportverein – Kanusport“
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Österreichische Bundesgebiet.
- (3) Der Verein ist ein Zweigverein des „Tiroler Wassersportvereins 1919“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht, durch:
 - die Verbreitung des Kanusports,
 - die Pflege und Betätigung sowie die Förderung auf dem Gebiet des Kanusports nach den Gesichtspunkten einer zeitgemäßen Leibeserziehung,
 - die Durchführung von zweckverfolgenden Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zur Verbreiterung der sportlichen Betätigung, frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen.

§ 3 Mittel und Mittelverwendung

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Subventionen
- Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Sponsorgelder
- Werbeeinnahmen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Art der Mitgliedschaft
- a) Ordentliche Mitglieder, d.h. Personen, die innerhalb des Vereines entweder Sport ausüben und/oder eine Funktion bekleiden.
 - b) Unterstützende Mitglieder, d.h. Personen, die durch ihre Interessen dem Verein die moralische und finanzielle Grundlage zur Verwirklichung des

Vereinszweckes schaffen, meist ohne selbst am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

- c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und über Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Aufnahme

Mitglied können alle unbescholtenen Personen über ihre persönliche und schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Diese endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod, durch Ausschluss, der aus gewichtigen Gründen beschlossen werden kann und durch Vereinsauflösung.

(4) Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen Umfangs zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Nehmen die Mitglieder zusätzliche

Leistungen des Vereins in Anspruch (zB Einstellplätze für private Boote), haben sie ein von der Vollversammlung beschlossenes Entgelt zu entrichten.

(5) Verbot des Dopings

Der Tiroler Wassersportverein Kanusport sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Verbreitung
- die Vollversammlung (§ 6 f),
- der Vorstand (§ 8 ff),
- die Rechnungsprüfer (§ 11) und
- das Schiedsgericht (§ 12).

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche findet alle Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der Vollversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der

- Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer mit der von den Initiatoren beantragten Tagesordnung innerhalb von vier Wochen statt.
- (3) Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Vollversammlung sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 - (4) Anträge zur Vollversammlung können von allen Mitgliedern mündlich gestellt werden. Lediglich Anträge zur Änderung der Vereinsstatuten sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (7) Die Wahlen und die Beschlüsse in der Vollversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
 - (6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Beitrittsgebühr für ordentliche Mitglieder
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (7) Verleihung, ev. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen

§ 8 Der Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann eine Kooptierung des Nachfolgers durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (4) Der Vorstand tritt in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Obmann bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Der jederzeit mögliche Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit erfolgter Nachwahl wirksam.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Diesem obliegt die Leitung des Vereines. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In

seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- (1) Formale Satzungsänderungen, soweit sie durch behördliche Vorschriften notwendig werden.
- (2) Erstellung der Jahresabrechnung, des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes.
- (3) Vorbereitung der Vollversammlung.
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.

- (5) Erstellung von Vorschlägen für die Neuwahl der Organe des Vereines.
Antragstellungen an die Vollversammlung.
- (6) Antragstellung auf Auflösung des Vereines.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei deren Führung.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
- (3) Sie haben der Vollversammlung über ihre Tätigkeit unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem leitenden Organ des Vereines angehören.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.
- (3) Das Schiedsgericht ist auch für Streitigkeiten zwischen oben genanntem Haupt- (§ 1 Abs 3) und Zweigverein zuständig.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Beschluss der Vollversammlung vom 22.6.2014